



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
28

Ausgegeben:
Heek, den 23.09.2022

Nr.
11/2022

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	21.09.2022	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Heek vom 21. September 2022	2-3
2	21.09.2022	Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Heek vom 21. September 2022	4-7
3	22.09.2022	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr.15 „Mähne- Teil 1“ 2. Änderung	8-9
4	22.09.2022	Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 72 Kirchplatz/Ludgeristraße, zugleich 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 „Pastors Busch“ sowie zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 Mähne Teil. I	10-11

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Heek vom 21. September 2022

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 616) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), wird von der Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14. September 2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Ortsteil Heek und im Ortsteil Nienborg am 3. Sonntag vor Ostern (Osterhasensonntag)
- b) im Ortsteil Heek am 1. Sonntag nach oder an dem Fest Kreuzerhöhung (14.09.)
- c) im Ortsteil Heek am 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung

- (1) Die Verkaufsoffenheit gilt für Verkaufsstellen in einem räumlichen Umfeld von 750 m rund um die jeweiligen zentralen Veranstaltungsflächen.
- (2) Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

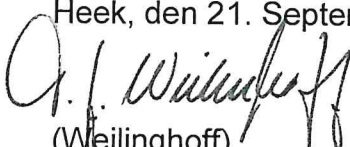
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 14. September 2022 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 21. September 2022


(Weilinghoff)
Bürgermeister

Gemeinde Heek
Der Bürgermeister
Fachbereich Bürgerservice, Ordnungsangelegenheiten und Soziales

**Allgemeinverfügung
zum Verbrennen von Schlagabraum
im Gebiet der Gemeinde Heek
vom 21. September 2022**

I. Anordnung:

Aufgrund

- § 17 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV NRW, S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU
- Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Stand 02.10.2012

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Heek Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum vom **15.10.** bis zum **10.03. des Folgejahres** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde Heek, Fachbereich 3, Bürgerservice, Ordnungsangelegenheiten und Soziales, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek, schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das entsprechende Formular zu nutzen. Die Anzeige kann auch per Fax unter 02568/9300-27 oder per eMail an buergerbuero@heek.de oder über das Onlineportal unter www.heek.de erfolgen.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG zugelassen werden.

Die abwechslungsreiche Naturlandschaft im Gebiet der Gemeinde Heek wird außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen, sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern ist der Erlass einer Allgemeinverfügung angezeigt.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen jeweils bis zum **28.02.** eines jeden Jahres abzuschließen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass trockenes Holz besser und rauchfreier als feuchtes Holz verbrennt, ist es angemessen, den Zeitraum für eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Schlagabraum auf die Zeit vom **15.10.** bis zum **10.03. des Folgejahres** festzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachwerten, die mit offenem Feuer verbunden ist, auszuschließen.

Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen. Überdies dienen die Angaben dazu, anderen Stellen, bspw. die Leitstelle des Kreises Borken für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu informieren.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen dient dazu, auf Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 268)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben. Sie kann dort auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBL. I.S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Rahmenbedingungen zu beachten. Diese sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Um unnötige Kosten zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicherlich behoben werden. Bitte beachten Sie, dass sich durch diesen Klärungsversuch die Klagefrist von einem Monat nicht verlängert.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW, öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Heek als bekannt gegeben. Meine Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 hebe ich mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf.

Heek, den 21. September 2022

Gemeinde Heek
Der Bürgermeister



Weilinghoff

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes

Nr. 15 „Mähne- Teil 1“ 2. Änderung

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heck in seiner Sitzung am 14.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 15 „Mähne- Teil 1“ 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heck, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtig beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf

hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht werden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

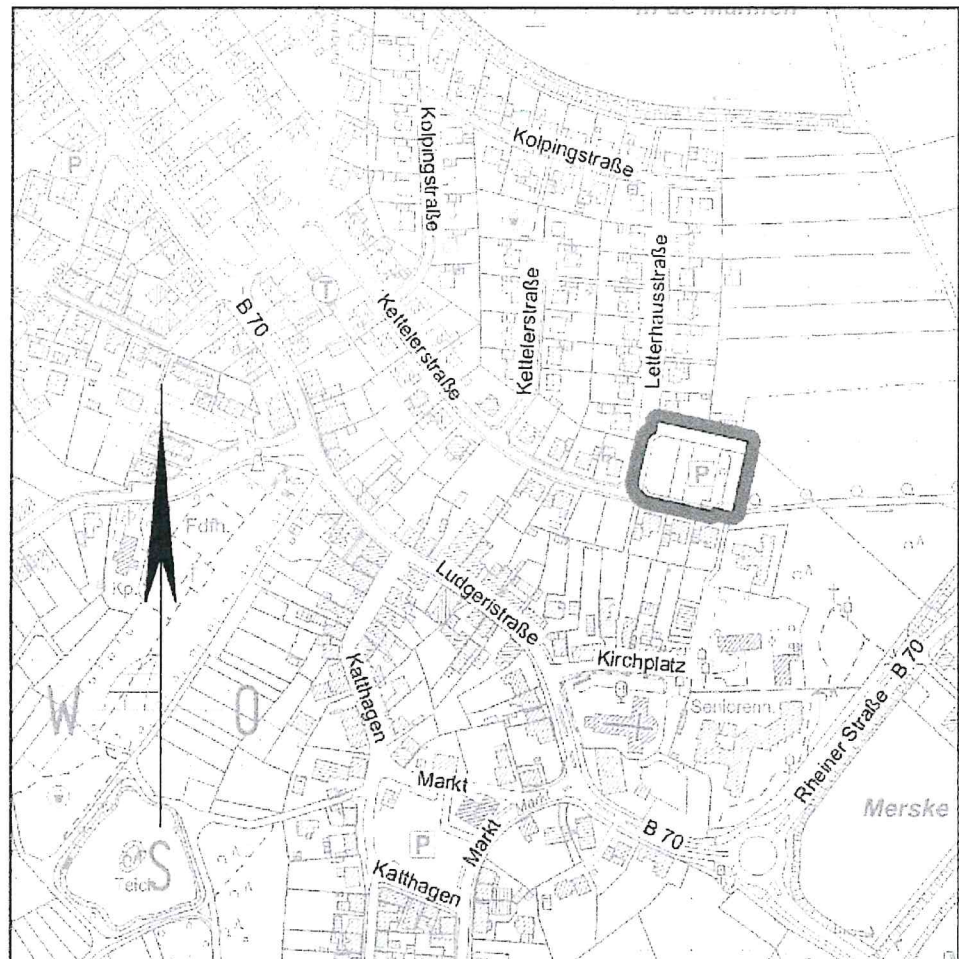
Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 22.09.2022

Der Bürgermeister


Weilinghoff

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 72 Kirchplatz/Ludgeristraße, zugleich 2. „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pastors Busch“ sowie zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne Teil I

Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Kirchplatz/Ludgeristraße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung einzelner Grundstücke im nördlichen Bereich entlang der Ludgeristraße und der Straße Kirchplatz. Diese haben das Potential zur Nachverdichtung im Innenbereich. Aufgrund der großen Grundstücke ist teilweise die Bebauung mit Einfamilienhäusern im Gartenbereich möglich. Des Weiteren gibt es eine konkrete Anfrage eines Eigentümers.

Um eine Nachverdichtung zu ermöglichen, wird es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Von dem Bebauungsplan betroffen sind die Grundstücke Ludgeristraße 2-32a und Kirchplatz 1-8. Die Bauflächen werden als Mischgebietsflächen festgesetzt, in denen sowohl Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude als auch Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe zulässig sind.

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **04.10.- 04.11.2022 einschließlich** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02568 930014, per E-Mail: s.noeldemann@heek.de oder schriftlich wird gebeten.

Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Heek unter <https://www.heek.de/bauen-wirtschaft/bauen-kaufen-wohnen/bauleitplanung/>; Rubrik: „Pläne im laufenden Verfahren“ im angegebenen Zeitraum einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können beispielsweise Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauBG bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt in Form eines Artenschutzfachbeitrages vor. Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 22.09.2022

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister


(i.V. Lentfers)

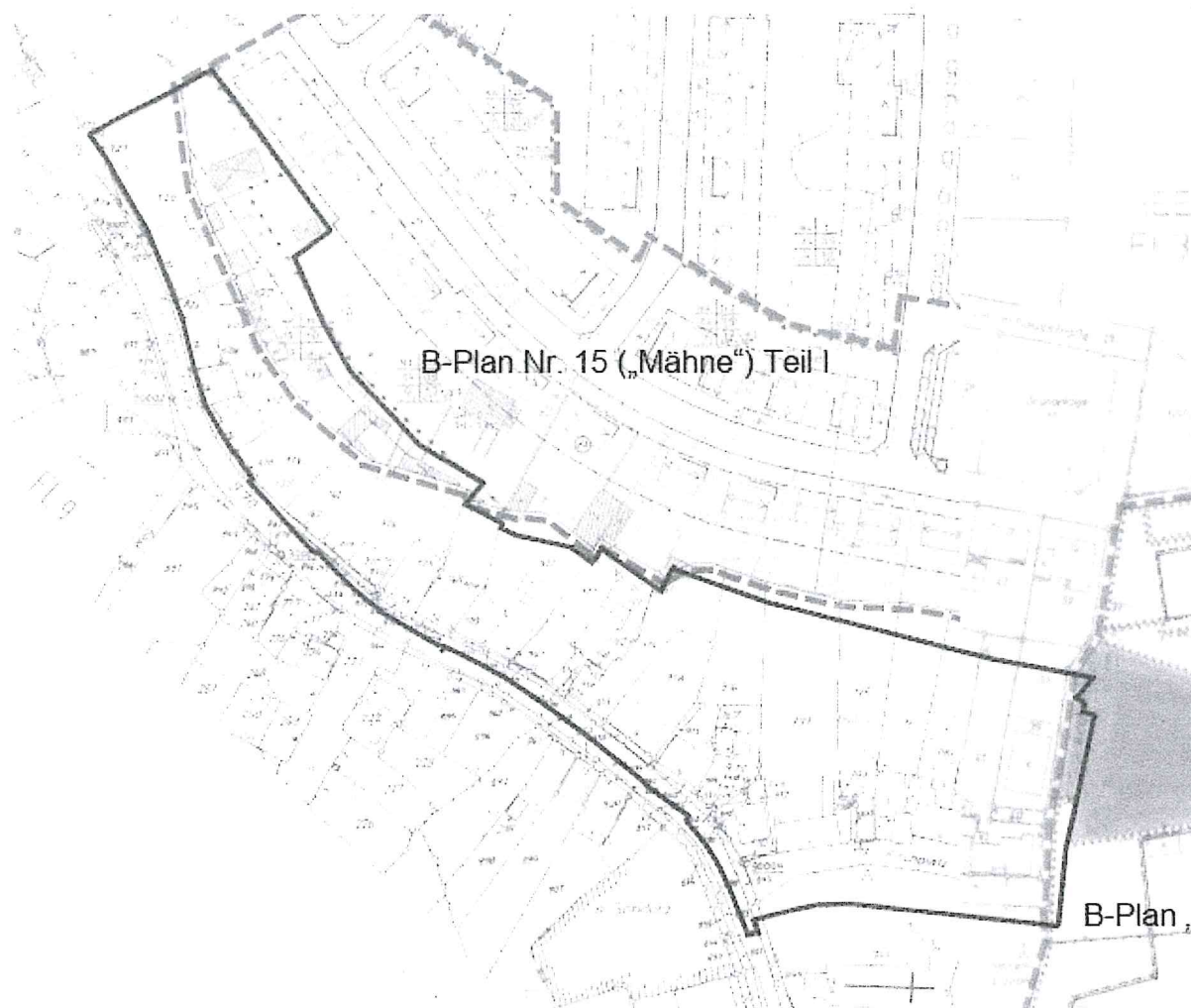


Abbildung 1 Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.72 Kirchplatz/ Ludgeristraße